

60/6. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2004⁶⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁸, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2005 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(49)/RES/9A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit und bei der Abfallbehandlung, GC(49)/RES/9B über Transportsicherheit, GC(49)/RES/10A über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(49)/RES/10B über Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, GC(49)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(49)/RES/12A über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, GC(49)/RES/12B über die Heranziehung der Isotopenhydrologie zur Wasserbewirtschaftung, GC(49)/RES/12C über das Aktionsprogramm für Krebstherapie, GC(49)/RES/12D über die Unterstützung der Panafrikanischen Kampagne der Afrikanischen Union zur Ausrottung der Tsetsefliege und der Trypanosomiasis, GC(49)/RES/12E über den Plan für die wirtschaftliche Trinkwassergewinnung durch den Einsatz kleiner und mittelgroßer Kernreaktoren, GC(49)/RES/12F über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(49)/RES/12G über Ansätze zur Unterstützung der Infrastrukturentwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie, GC(49)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(49)/RES/14 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die An-

wendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(49)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, GC(49)/RES/16A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(49)/RES/16B über Frauen im Sekretariat sowie von den Beschlüssen GC(49)/DEC/11 über die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung, GC(49)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und GC(49)/DEC/13 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung, die am 30. September 2005 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer neunundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden⁶⁹;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *begrüßt* Resolution GC(49)/RES/2, in der die Ernennung von Herrn Mohamed ElBaradei zum Generaldirektor der Organisation bis zum 30. November 2009 gebilligt wurde;

5. *begrüßt außerdem* die Verleihung des Friedensnobelpreises 2005 an die Organisation und ihren Generaldirektor, Herrn Mohamed ElBaradei, für die unternommenen Anstrengungen, um zu verhindern, dass Kernenergie zu militärischen Zwecken genutzt wird und zu gewährleisten, dass Kernenergie für friedliche Zwecke unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen genutzt wird;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der sechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 60/7

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 1. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien

⁶⁷ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2004* (GC(49)/5); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/60/204) übermittelt.

⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Plenary Meetings*, 40. Sitzung (A/60/PV.40) und Korrigendum.

⁶⁹ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-ninth Regular Session, 26-30 September 2005* (GC(49)/RES/DEC(2005)).

und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/7. Gedenken an den Holocaust

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁰, in der verkündet wird, dass jeder Anspruch auf alle darin genannten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Religion oder sonstigem Stand,

unter Hinweis auf Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem es heißt, dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁷¹, wonach jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat,

eingedenk dessen, dass das Gründungsprinzip der Charta der Vereinten Nationen, "die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren", die unauflösliche Verbindung bezeugt, die zwischen den Vereinten Nationen und der beispiellosen Tragödie des Zweiten Weltkriegs besteht,

unter Hinweis auf die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁷², die verabschiedet wurde, um zu verhindern, dass es je wieder zu Völkermorden kommt, wie sie vom Nazi-Regime begangen wurden,

sowie unter Hinweis auf die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der es heißt, dass die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen,

davon Kenntnis nehmend, dass die sechzigste Tagung der Generalversammlung im sechzigsten Jahr nach der Niederlage des Nazi-Regimes stattfindet,

erinnernd an die achtundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung, ein einzigartiges Ereignis, mit dem des sechzigsten Jahrestags der Befreiung der Nazi-Konzentrationslager gedacht wurde,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft der Soldaten, die die Konzentrationslager befreiten,

erneut erklärend, dass der Holocaust, bei dem ein Drittel des jüdischen Volkes sowie zahllose Angehörige anderer Min-

derheiten ermordet wurden, auf alle Zeiten allen Menschen als Warnung vor den Gefahren von Hass, Intoleranz, Rassismus und Vorurteil dienen wird,

1. *beschließt*, dass die Vereinten Nationen den 27. Januar eines jeden Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust erklären werden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Erziehungsprogramme zu erarbeiten, die die Lehren des Holocaust im Bewusstsein künftiger Generationen verankern werden, um verhindern zu helfen, dass es in der Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt, und spricht in diesem Zusammenhang der Arbeitsgruppe für Internationale Zusammenarbeit bei der Holocausterziehung, dem Holocaustgedenken und der Holocaustforschung ihre Anerkennung aus;

3. *weist* jede vollständige oder teilweise Leugnung des Holocaust als eines geschichtlichen Ereignisses *zurück*;

4. *lobt* die Staaten, die sich aktiv um die Erhaltung der von den Nazis während des Holocaust als Todeslager, Konzentrationslager, Zwangsarbeitslager und Gefängnisse genutzten Stätten bemüht haben;

5. *verurteilt vorbehaltlos* alle Manifestationen von religiöser Intoleranz, Verhetzung, Belästigung oder Gewalt gegenüber Personen oder Gemeinschaften auf Grund ihrer ethnischen Herkunft oder religiösen Überzeugung, gleichviel wo sie sich ereignen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, als Beitrag zur Verhinderung künftiger Völkermordhandlungen ein Informationsprogramm zum Thema "Der Holocaust und die Vereinten Nationen" aufzustellen und Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft für das Gedenken an den Holocaust und die Holocausterziehung zu ergreifen, der Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Aufstellung dieses Programms Bericht zu erstatten und sie auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Programms zu unterrichten.

RESOLUTION 60/8

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 3. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.15 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Öster-

⁷⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁷¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁷² Resolution 260 A (III), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 729; LGBl. 1995 Nr. 45; öBGBI. Nr. 91/1958; AS 2002 2606.